

Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Ulrich Segna

**Die wirtschaftliche Betätigung von
Idealvereinen im Lichte des Entwurfs
zur Änderung des Vereinsrechts
vom 25. August 2004**

Nr. 125 (1/2006)



Institut für Bankrecht

Arbeitspapiere

Die wirtschaftliche Betätigung von Idealvereinen im Lichte des Entwurfs zur Änderung des Vereinsrechts vom 25. August 2004

von

Dr. Ulrich Segna, Frankfurt am Main*

I. Vereinsrechtsreform – ein aktuelles Thema?

Als das Programm der diesjährigen Hamburger Non-Profit-Tage konzipiert wurde, war das Thema „Vereinsrechtsreform“ aktueller denn je. Das Bundesministerium der Justiz hatte am 25. August 2004 einen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts“ vorgelegt¹, der sich das Ziel gesetzt hatte, „das seit über 100 Jahren im Wesentlichen unveränderte Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) modern zu gestalten, zu vereinfachen und den heutigen Bedürfnissen anzupassen“². Um dieses Ziel zu erreichen, sollte u. a. das sog. Nebenzweckprivileg in § 21 BGB verankert, die Bestimmung des § 22 BGB über den wirtschaftlichen Verein aufgehoben und die bislang auf die Amtsgerichte und Verwaltungsbehörden verteilte Rechtsformaufsicht über eingetragene Vereine bei den Amtsgerichten konzentriert werden. Ferner sollte § 54 BGB mit der Rechtswirklichkeit in Einklang gebracht und den nicht-rechtsfähigen Vereinen auch die aktive Parteifähigkeit zugesprochen werden, die § 50 Abs. 2 ZPO ihnen derzeit noch vorenthält.

Obwohl der Referentenentwurf nur ausgewählten Verbänden zur Stellungnahme übersandt wurde³, hat er in der Vereinslandschaft für erhebliche Unruhe gesorgt. Im Schrifttum hat er überwiegend ein kritisches Echo gefunden: Der Entwurf sei ein unausgereifter, handwerklich mißlungener „Schnellschuß“ mit „verheerenden Folgen für die Verbände und Vereine“⁴. Er verfehle sein Anliegen, zu mehr Rechtsklarheit im Vereinswesen beizutragen⁵, ignoriere die wirklichen Regelungsprobleme und wirke daher „schon jetzt antiquiert“⁶. Unter dem Eindruck dieser Kritik, aber womöglich auch wegen der über die Jahresmitte bestehenden Ungewißheit über die künftigen politischen Kräfteverhältnisse im Lande hat das Bundesjustizministerium

* Inhaber der Juniorprofessur für Zivilrecht mit Schwerpunkt deutsches und europäisches Gesellschaftsrecht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.

¹ Abrufbar unter www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/noack/Texte/Normen/VereinsRRefE.pdf (zuletzt abgerufen am 13. 10. 2005).

² Begründung unter A I, S. 11.

³ *Arnold*, ZRP 2005, 170 hält diese „Geheimniskrämerei“ zu Recht für befremdlich.

⁴ *Möhlenkamp*, DB 2004, 2737, 2739.

⁵ *Terner*, Rpfleger 2005, 296, 304.

⁶ *Arnold*, DB 2004, 2143, 2146.

sein Reformprojekt vorerst zurückgestellt. Ob, wann und in welcher Gestalt der Entwurf weiterverfolgt wird, ist derzeit nicht abzusehen.

Das Thema „Vereinsrechtsreform“ ist damit jedoch keineswegs erledigt. Wie im folgenden gezeigt werden soll, weist unser in die Jahre gekommenes Vereinsrecht nämlich in der Tat einige rechtspolitisch bedenkliche Defizite auf, die nicht ausschließlich durch Rechtsprechung und Wissenschaft behoben werden können. Diese Defizite sind freilich nicht durchweg dort zu finden, wo das Bundesjustizministerium sie ausgemacht haben will, und deswegen wird es nötig sein, den Blick auf andere Regelungsprobleme auszuweiten, die der Referentenentwurf nicht einmal andeutet. Andererseits wäre es verfrüht, den Entwurf schon jetzt vollständig aus der rechtspolitischen Debatte auszublenden, denn immerhin vermittelt er einen ersten Eindruck davon, wie man sich in Berlin-Mitte ein modernes Vereinsrecht vorstellt. Der Beitrag stellt daher die Änderungsvorschläge des Entwurfs auf den Prüfstand, um sie mit eigenen Reformvorstellungen zu kontrastieren. Er beschränkt sich auf ausgewählte Rechtsfragen rund um die wirtschaftliche Betätigung von Idealvereinen⁷.

II. Abgrenzung der Vereinsklassen

Beginnen wir mit dem für die Praxis wohl bedeutsamsten Schwerpunkt des Gesetzentwurfs, und zwar der Abgrenzung von wirtschaftlichem und nichtwirtschaftlichem Verein, zu der auch die Frage nach der Reichweite des sog. Nebenzweckprivilegs gehört.

1. Typologie wirtschaftlicher Vereine

a) Vereinseigener Geschäftsbetrieb

Die Einordnung als wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Verein hängt nach den §§ 21, 22 BGB bekanntlich davon ab, ob der Vereinszweck „auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet“ ist oder nicht. Was dieses Merkmal ausmacht, ist seit Inkrafttreten des BGB umstritten. Während sich früher eine subjektive, eine objektive und eine gemischte Theorie gegenüberstanden⁸, hat sich nach grundlegenden Studien von *Karsten Schmidt*⁹ eine teleologisch-typologische Abgrenzungsmethode durchgesetzt¹⁰. *Teleologisch* ist diese Methode inso-

⁷ Zur geplanten Streichung von § 22 BGB und den geplanten Änderungen in bezug auf den nichteingetragenen Verein siehe *Arnold*, DB 2004, 2143, 2146; *Beuthien*, NZG 2005, 493 ff.; *Reuter*, NZG 2005, 738, 744 f.; *Terner*, Rpfleger 2005, 296, 301 f.

⁸ Siehe die Darstellung bei *Soergel/Hadding*, BGB, 13. Aufl. 2000, §§ 21, 22 Rn. 20 ff.

⁹ *Karsten Schmidt*, Rpfleger 1972, 286 ff. und 343 ff.; *ders.*, *Verbandszweck und Rechtsfähigkeit im Vereinsrecht*, 1984, S. 89 ff.

¹⁰ Der teleologisch-typologischen Abgrenzungsmethode ausdrücklich oder der Sache nach folgend etwa *KG*, NZG 2005, 361, 362; *VGH Mannheim*, NVwZ-RR 2004, 904; *OLG Hamm*, NZG 2003, 879; *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 1998, 683; *OLG Schleswig*, NJW-RR 2001, 1478; *LG Hanau*, NJW-RR 2002, 102, 103; *MünchKomm-*

fern, als sie danach fragt, welche Verbände nach dem Normzweck des § 22 BGB, den sie in erster Linie im Gläubigerschutz erkennt¹¹, auf die Rechtsform einer AG, GmbH oder Genossenschaft verwiesen werden sollen. *Typologisch* ist diese Methode insofern, als sie auf dieser Grundlage drei Typen des wirtschaftlichen Vereins unterscheidet: den Volltypus des unternehmerisch tätigen Vereins, den Verein mit einer unternehmerischen Tätigkeit an einem inneren Markt und den genossenschaftlich tätigen Verein. Ist ein Verein einer dieser Kategorien zuzuordnen, geriert er sich also in einer Weise, die den Geltungsanspruch der Normativbestimmungen des Handelsvereinsrechts auf den Plan ruft, so ist er potentiell eintragungsunfähig. Nur das als Korrektiv wirkende Nebenzweckprivileg kann ihm dann noch den Zugang zum Vereinsregister verschaffen.

Nun läßt sich nicht bestreiten und wird auch nicht bestritten, daß die – dem Rückgriff auf das Nebenzweckprivileg stets vorgelagerte – Abgrenzung eintragungsschädlicher und -unschädlicher Tätigkeiten im Sinne dieser Typenlehre beträchtliche Schwierigkeiten bereiten kann¹². So hat das OLG Hamm¹³ im Jahre 2003 einem Verein namens „Kultur- und Reisedienst des Kolpingwerkes“ den Weg ins Vereinsregister freigemacht, obwohl die einzige Tätigkeit dieses Vereins in der Organisation und Durchführung entgeltlicher Busreisen bestehen sollte. Der Verein, so das OLG, sei keiner der drei Fallgruppen des wirtschaftlichen Vereins zuzuordnen, denn das Angebot preisgünstiger Reisen sei lediglich Mittel zur Erreichung des ideellen Hauptzwecks, der in der Satzung mit Wendungen wie „Befähigung der Mitglieder, sich als Christen in der Gesellschaft zu bewähren“, „Integration alleinstehender Menschen“ und ähnlich umschrieben war. Eine klare Fehlentscheidung: Ein Verein, der sich als kommerzieller Reiseveranstalter betätigt und dabei auch an Nichtmitglieder richtet, ist als vollunternehmerisch zu qualifizieren, so daß sich nur noch die Frage stellt, ob ihm das Nebenzweckprivileg zugute kommt. Das aber war hier zu verneinen, denn irgendeine ideelle Tätigkeit, die der Veranstaltung von Reisen hätte übergeordnet sein können, war nicht ersichtlich und auch nicht angestrebt. Indem das OLG die in der Satzung aufgeführten philanthropischen Ziele für die Eintragungsfähigkeit des Vereins ausreichen läßt, fällt es der Sache nach auf die subjektive Theorie zurück, auch wenn es sich formal der teleologisch-typologischen Abgrenzungsmethode bedient¹⁴.

Ein weiteres, besonders kontrovers diskutiertes Beispiel für die handgreiflichen Schwierigkeiten im Umgang mit der Typenlehre bilden die Untergliederungen der Scientology-Kirche. Diese Vereine pflegen ihren Mitgliedern, häufig aber auch Außenstehenden ein ganzes Bündel

BGB/Reuter, 4. Aufl. 2001, §§ 21, 22 Rn. 9 ff.; Schwarz, in: Bamberger/Roth, BGB, 2003, § 21 Rn. 13 ff.; Soergel/Hadding (Fn. 8), §§ 21, 22 Rn. 24 ff.; krit. Schad, NJW 1998, 2411.

¹¹ BGHZ 85, 84, 88 – ADAC; BVerwGE 105, 313, 316 – Scientology; KG, NZG 2005, 361, 362; OLG Hamm, NZG 2003, 879; VGH Mannheim, NVwZ-RR 2004, 904; Karsten Schmidt, Verbandszweck (Fn. 9), S. 92.

¹² Siehe etwa Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 23 III 3 (S. 670).

¹³ NZG 2003, 879 = NJW-RR 2003, 898.

¹⁴ Terner, Rpfleger 2004, 537, 542 f.

kostspieliger Waren und Dienstleistungen religiösen Charakters zu offerieren. Ob dies zur Annahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs führt, beschäftigt die Gerichte seit nunmehr zwei Jahrzehnten. Zwar hat das *BVerwG* in seinem Scientology-Urteil vom 6. November 1997¹⁵ klargestellt, daß Leistungen, die ein Verein in Verwirklichung seines nichtwirtschaftlichen Zwecks seinen Mitgliedern entgeltlich erbringt, nur dann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen, wenn diese Leistungen unabhängig von mitgliedschaftlichen Beziehungen üblicherweise auch von anderen angeboten werden. Doch bereitet die Handhabung dieser Vorgabe den Instanzgerichten offenbar größere Schwierigkeiten als erwartet; an einer einheitlichen Entscheidungspraxis fehlt es jedenfalls bislang¹⁶.

Diese Zuordnungsprobleme zeigen folgendes: Wir haben es bei der Vereinsklassenabgrenzung mit einem fortschreitenden, durch die Vielfalt möglicher Vereinstätigkeiten bedingten Dogmatisierungsprozeß zu tun, der zwar inzwischen ein hohes Maß an Konsolidierung erreicht hat, sich aber nicht in einen ohne weiteres subsumtionsfähigen Tatbestand zwingen läßt. Das gilt um so mehr, als eine im Vordringen begriffene Ansicht¹⁷ neben dem Gläubiger- auch den Mitgliederschutz als *telos* des § 22 BGB anerkennt und damit eine Erweiterung der Typen des wirtschaftlichen Vereins in den Raum stellt. Wer *de lege ferenda* für mehr Rechtssicherheit bei der Vereinsklassenabgrenzung sorgen möchte, muß sich also darüber im klaren sein, daß dieses Bestreben auf Grenzen stößt.

Nur wenig abzugewinnen ist deshalb dem Vorschlag des Deutschen Notarvereins¹⁸ und einiger Stimmen im Schrifttum¹⁹, die „klassischen“ drei Grundtypen des wirtschaftlichen Vereins als Regelbeispiele in § 21 BGB zu verankern. Der dadurch zu erzielende Zuwachs an operationalem Gehalt der Vorschrift wäre gering und würde an den fortbestehenden Abgrenzungsproblemen und der Offenheit des dogmatischen Entwicklungsprozesses nichts ändern. Auch die vom Entwurf vorgeschlagene Neufassung des § 21 BGB, wonach ein Verein „zu jedem nichtwirtschaftlichen Zweck“ gegründet werden kann, verspricht keinen nennenswerten Gewinn an Transparenz und Rechtssicherheit. Im Gegenteil ist diese Formulierung mißverständlich, legt sie doch im Sinne der überwundenen subjektiven Theorie nahe, daß es für die Eintragungsfähigkeit des Vereins auf seinen Zweck und nicht auf seine tatsächlichen Aktivitäten ankommt²⁰. Alles in allem ist hinsichtlich der Abgrenzung eintragungsschädlicher und -unschädlicher Tätigkeiten derzeit überhaupt kein akuter Reformbedarf zu erkennen.

¹⁵ BVerwGE 105, 313; dazu *Müller-Laube*, JZ 1998, 788 ff.; *Karsten Schmidt*, NJW 1998, 1124 ff.

¹⁶ Siehe VGH Mannheim, NJW-RR 2004, 905 einerseits, VG München, GewArch 2000, 334 andererseits; näher dazu *Segna*, NVwZ 2004, 1446 ff.

¹⁷ BVerwGE 58, 26, 34 f.; MünchKomm-BGB/*Reuter* (Fn. 10), §§ 21, 22 Rn. 13; *Soergel/Hadding* (Fn. 8), §§ 21, 22 Rn. 7; *Grunewald*, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2005, S. 190; *Schwierkus*, Der rechtsfähige ideelle und wirtschaftliche Verein (§§ 21, 22 BGB), 1981, S. 89 ff.; *Wagner*, NZG 1999, 469, 472 f.

¹⁸ Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts vom 8. 11. 2004, S. 3, abrufbar unter www.dnotv.de/pdf/Vereinsrecht.pdf (überprüft am 14. 12. 2005).

¹⁹ *Arnold*, DB 2004, 2143, 2145; *Terner*, Rpfleger 2005, 296, 298.

²⁰ *Terner*, Rpfleger 2005, 296, 298. Dem Entwurf insoweit zustimmend jedoch *Reuter*, NZG 2005, 738, 743.

b) *Ausgliederung von Geschäftsbetrieben*

Ungeachtet der erwogenen Neufassung von § 21 BGB scheint es auf den ersten Blick, als wolle auch der Entwurf nicht substantiell in die Diskussion über die Typenbildung eingreifen. Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, daß er hier sehr wohl eine Grundsatzentscheidung treffen möchte, und dies zugunsten einer Erscheinungsform des Vereins, die wahrlich noch nicht außer Streit steht: Gemeint ist der unternehmensverbundene Verein. Bekanntlich hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem ADAC-Urteil aus dem Jahr 1982²¹ die Auslagerung unternehmerischer Aktivitäten auf Tochter-Kapitalgesellschaften für vereinsrechtlich unbedenklich erklärt. Der ausgelagerte Geschäftsbetrieb, so der BGH damals, sei dem Verein wegen der rechtlichen und organisatorischen Trennung von Verein und Kapitalgesellschaft nicht als eigener zuzurechnen. Den Belangen des Verkehrsschutzes sei Genüge getan, weil die Rechtsform der Kapitalgesellschaft *deren* Gläubigern alle mit einer solchen Gesellschaft verbundenen Sicherheiten biete.

Wie kaum ein anderes hat dieses Urteil tiefe Spuren in der Vereinslandschaft hinterlassen und sogar zum Aufbau mehrstufiger Vereinskonzerne geführt. Und wie kaum ein anderes ist es im Schrifttum nahezu durchgängig auf Ablehnung gestoßen²², weil es den Aspekt des Gläubigerschutzes nur unvollkommen und den des Mitgliederschutzes überhaupt nicht würdigt²³. Zwar ist innerhalb der Gegenansicht umstritten, unter welchen Voraussetzungen der ausgegliederte Geschäftsbetrieb den Verein infiziert: Das Meinungsspektrum reicht hier von *Reuter*, der schon eine Minderheitsbeteiligung für potentiell eintragungsschädlich hält²⁴, über vermittelnde Auffassungen, die das Vorliegen eines Beherrschungstatbestandes i. S. von § 17 AktG²⁵ oder eines faktischen Konzernverhältnisses²⁶ verlangen, bis hin zu Stimmen, die eine Zurechnung nur für gerechtfertigt halten, wenn der Verein das volle unternehmerische Risiko der Tochter trägt²⁷. Auch über den Umfang des Nebenzweckprivilegs im Fall der Ausgliederung konnte bislang kein Konsens erzielt werden. In einem aber ist sich die Schar der Kritiker, in die sich unlängst auch ein ehemaliges Mitglied des 2. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs eingereiht hat²⁸, vollkommen einig: Das ADAC-Urteil kann nicht das letzte Wort in dieser Angelegenheit gewesen sein.

²¹ BGHZ 85, 84.

²² Dem BGH folgend jedoch Palandt/*Heinrichs*, BGB, 64. Aufl. 2005, § 21 Rn. 3; *Hemmerich*, BB 1983, 26 ff.

²³ Näher dazu *Segna*, DB 2003, 1311, 1313 f. m.w.N.

²⁴ *Reuter*, ZIP 1984, 1052, 1057 f.

²⁵ *Karsten Schmidt*, Verbandszweck (Fn. 9), S. 127 f.

²⁶ *Soergel/Hadding* (Fn. 8), §§ 21, 22 Rn. 42; *Balzer*, ZIP 2001, 175, 182 f.; *Wagner*, NZG 1999, 469, 473 f.

²⁷ *Menke*, Die wirtschaftliche Betätigung nichtwirtschaftlicher Vereine, 1998, S. 200 ff.; *Steinbeck/Menke*, SpuRt 1998, 226, 229 f.

²⁸ *Henze*, Ein neuer Blick auf das ADAC-Urteil, in: Walz u.a. (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2004, 2005, S. 17 ff. Selbst die Instanzgerichte scheinen dem BGH nur mit einem gewissen Unbehagen zu folgen. So zeugt es

Unter diesen Umständen muß es verwundern, daß das Bundesjustizministerium mit dem Gedanken spielt, die ADAC-Doktrin geradezu beiläufig im BGB zu verankern. Wie noch auszuführen sein wird²⁹, soll in einem neuen § 21 Abs. 1 Satz 2 BGB das Nebenzweckprivileg gesetzlich anerkannt werden. Ausweislich der Entwurfsbegründung soll mit der vorgeschlagenen Formulierung, die sich nur auf einen „eigenen“ wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezieht, zum Ausdruck gebracht werden, daß den Restriktionen des Nebenzweckprivilegs nur eine durch den Verein selbst ausgeübte Wirtschaftstätigkeit unterliegt, diejenige in ausgelagerter Form dagegen unbeschränkt gestattet ist³⁰. Nun läßt sich nicht von der Hand weisen, daß eine entsprechende Klarstellung Rechtssicherheit schaffen würde. Doch abgesehen davon, daß der vorgeschlagene Wortlaut des § 21 Abs. 1 Satz 2 BGB alles andere als eindeutig ist³¹, muß sich das Bundesjustizministerium fragen lassen, ob es nicht vor der Macht des Faktischen kapituliert³². Um nicht mißverstanden zu werden: Unternehmerische Aktivitäten in ausgelagerter Form lassen sich aus der Vereinspraxis nicht mehr wegdenken. Aber die hier in Rede stehende Zurechnungsproblematik ist viel zu komplex und rechtspolitisch heikel, als daß sie mit einem lapidaren Hinweis auf die ständige Vereinspraxis und die Rechtsprechung³³ vom Tisch gewischt werden könnte. Rechtspolitisch akzeptabel wäre eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesetzgebers vielmehr nur unter zwei Voraussetzungen: *Erstens* wäre vorzusehen, daß auch ein externer Geschäftsbetrieb nur in den Grenzen des Nebenzweckprivilegs zulässig ist. *Zweitens* hätte sich der Gesetzgeber Rechenschaft darüber abzulegen, wie den mit der Ausgliederung verbundenen Gefahren für den Rechtsverkehr und die Mitglieder effektiv begegnet werden kann. Nicht von ungefähr hat die hochrangige Expertengruppe auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts in ihrem Abschlußbericht vom 4. November 2002 ihrer Sorge Ausdruck verliehen, Vereine könnten als Mehrheitsaktionär eingesetzt werden, ohne den gleichen Corporate Governance-Standards zu unterliegen wie Aktiengesellschaften³⁴. Der Plan, die ADAC-Doktrin in § 21 BGB zu verankern, sollte daher zu den Akten gelegt werden.

2. Nebenzweckprivileg

nicht von uneingeschränkter Überzeugung, wenn das LG München I, DB 2003, 1316, 1317 das ADAC-Urteil als „jedenfalls nicht unvertretbar bezeichnet“; kritisch zu diesem Beschluß *Segna*, DB 2003, 1311 ff.

²⁹ Sogleich unter 2.

³⁰ Begründung zu § 21, S. 17.

³¹ *Arnold*, DB 2004, 2143, 2146.

³² So auch der Deutsche Notarverein (Fn. 18), S. 3.

³³ Begründung zu § 21, S. 17.

³⁴ Bericht der hochrangigen Gruppe von Experten auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über moderne Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen in Europa v. 4. 11. 2002, S. 133 f.; abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/company/docs/modern/report_de.pdf.

Die Skepsis gegenüber der vorschnellen Festschreibung umstrittener Materien führt uns zum sog. Nebenzweckprivileg, dem es nach Einschätzung des Referentenentwurfs an hinreichender Klarheit mangelt und das daher erstmals im BGB geregelt werden soll.

a) *Funktionale Unterordnung als Kriterium*

Das Nebenzweck- oder auch Nebentätigkeitsprivileg beruht auf der Erkenntnis, daß auch Vereine mit ideellen Zielen vielmals nicht ohne eine wirtschaftliche Betätigung auskommen. Es besagt, daß ein Verein trotz Vorhandenseins eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in das Vereinsregister eingetragen werden kann, sofern dieser Geschäftsbetrieb im Vergleich zur ideellen (Haupt-)Tätigkeit als bloße Nebentätigkeit anzusehen ist. Nach welchen Kriterien sich dies beurteilt, ist freilich seit jeher umstritten. Die heute h. M. verlangt eine funktionale Unterordnung der nichtwirtschaftlichen Aktivitäten³⁵. Dabei ist sie sich im Ausgangspunkt darin einig, daß ein hinreichend *funktionaler Zusammenhang* jedenfalls bei solchen Geschäftsbetrieben besteht, die für die effektive Verfolgung des ideellen Zwecks unentbehrlich oder für ein funktionsfähiges Vereinsleben erforderlich sind: Der ein Pflegeheim unterhaltende Wohlfahrtsverband muß ebensowenig um seine Eintragungsfähigkeit fürchten wie der Kleingartenverein, der ein publikumsoffenes Vereinsheim betreibt³⁶. In einer rechtlichen Grauzone bewegen sich demgegenüber solche Aktivitäten, die dem Verein nur als Geldquelle dienen, also keinen inhaltlichen Bezug zu seiner ideellen Tätigkeit aufweisen. Viele sehen hier für eine Privilegierung keinen Raum: Erlaube man einer Körperschaft, die der Sicherungssysteme des Handelsvereinsrechts entrate, das Unterhalten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so könne es sich dabei nur um eine eng begrenzte Ausnahme handeln³⁷. Indes weist *Reuter* zu Recht darauf hin, daß es unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes keine Rolle spielt, ob ein Sportverein ein Fitnesscenter oder ein Blumengeschäft betreibt, solange gewährleistet ist, daß der Geschäftsbetrieb von einem ideellen Interesse geleitet wird, das die für die Teilnahme am Wirtschaftsverkehrs notwendige Risikoempfindlichkeit vermittelt³⁸.

³⁵ BGHZ 85, 84, 93 – ADAC; BVerwGE 105, 313, 316 – Scientology; OLG Dresden, ZIP 2005, 1680, 1687 – Kolpingwerk; VGH Mannheim, NVwZ-RR 2004, 904, 910 – Scientology; *Schwarz*, in: Bamberger/Roth (Fn. 10), § 21 Rn. 25; *Hemmerich*, Möglichkeiten und Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung von Idealvereinen, 1982, S. 97 ff.; *Karsten Schmidt*, Verbandszweck (Fn. 9), S. 183.

³⁶ Siehe nur *Hemmerich* (Fn. 35), S. 101 ff. Schon in dieser im Grundsatz anerkannten Fallgruppe können allerdings beträchtliche Abgrenzungsprobleme auftreten. So weist das Betreiben des Rechtsschutzversicherungsgeschäfts keinen spezifischen Bezug zum ideellen Hauptzweck des ADAC auf; so *Fiedler*, Konzernhaftung beim eingetragenen Verein, 1998, S. 131; *Flume*, Die juristische Person, 1983, S. 113; *Reuter*, ZIP 1984, 1052, 1063; *Segna*, DB 2003, 1311, 1314; jeweils gegen BGHZ 85, 84, 94 – ADAC.

³⁷ *Soergel/Hadding* (Fn. 8), §§ 21, 22 Rn. 36; *Karsten Schmidt*, Verbandszweck (Fn. 9), S. 190; vermittelnd *Hemmerich* (Fn. 35), S. 107; *Menke*, Die wirtschaftliche Betätigung nichtwirtschaftlicher Vereine, 1998, S. 33 ff.

³⁸ MünchKomm-BGB/*Reuter* (Fn. 10), §§ 21, 22 Rn. 19; *ders.*, Die wirtschaftliche Betätigung von Nonprofit-Organisationen, in: Hopt u. a. (Hrsg.), Nonprofit-Organisationen in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft, 2005, S. 307, 317; *ders.*, NZG 2005, 738, 742; dem folgend *Nahrwold*, Die wirtschaftliche Betätigung von Idealvereinen am Beispiel der Ausgliederungsvorhaben der Fußballbundesligavereine, 2003, S. 72 ff.

Daß das Nebenzweckprivileg in seiner derzeit praktizierten Form keine klaren Konturen aufweist, liegt freilich weniger am Erfordernis der funktionalen Verknüpfung als an dem der *Unterordnung* der wirtschaftlichen Tätigkeit. Davon kann nur gesprochen werden, wenn das ideelle und nicht das geschäftliche Tätigkeitsfeld dem Verein sein Gepräge gibt. Das aber läßt sich, wie auch die h. M. einräumt, nur im Wege einer wertenden Betrachtung im Einzelfall feststellen. Für diese Wertung werden verschiedene Kriterien angeboten³⁹, deren Aussagekraft allerdings nicht überschätzt werden sollte: So hilft es nicht weiter, zu ermitteln, wie viel Zeit die Mitglieder in die ideellen und die kommerziellen Tätigkeiten investieren, wenn die Mitglieder, wie dies häufig der Fall ist, mit der Führung des Geschäftsbetriebs gar nichts zu tun haben⁴⁰. Auch die Dominanz der den Geschäftsbetrieb leitenden Personen in den Entscheidungsgremien des Vereins wird häufig nur ein schwaches Indiz für das Überwiegen wirtschaftlicher Interessen sein. Eher mag man die Relation zwischen den Einnahmen und Ausgaben im ideellen und wirtschaftlichen Bereich als Anhaltspunkt heranziehen, gibt doch sie Aufschluß über die Abhängigkeit des Vereins von Marktrisiken und die Präferenzen innerhalb des Vereins. Von Bedeutung kann ferner der Anteil von aktiven und bloß die Vereinsleistungen konsumierenden Mitgliedern sein. Auch wenn all diese Kriterien in dem einen oder anderen Fall Orientierungsmarken bieten mögen: Über die handgreiflichen Abgrenzungsprobleme im Bereich des Nebenzweckprivilegs können sie nicht hinwegtäuschen. Von Rechtsklarheit kann hier also in der Tat keine Rede sein. Auch das ist freilich nie beschönigt oder gar geleugnet worden⁴¹.

b) *Konkretisierungsansätze*

Nun ließe sich dieses Problem mit einem Schlag lösen, wenn man den funktionalen Ansatz durch objektive Größenmerkmale ersetzte. *De lege lata* stößt dieses Vorgehen auf unüberwindliche Hindernisse; alle Versuche, schon aus dem geltenden Recht quantitative Obergrenzen einer wirtschaftlichen Betätigung einheitlich für alle Vereine abzuleiten⁴², müssen als gescheitert gelten⁴³. Aber auch *de lege ferenda* ist die Festlegung solcher Obergrenzen – etwa in Anlehnung an § 267 HGB – fragwürdig. Sie zwänge mitgliederstarke Großvereine, die in der Regel auf eine wirtschaftliche Betätigung größeren Umfangs angewiesen sind, dazu, entweder ihren Geschäftsbetrieb auf das gerade noch zulässige Maß zurückzuschneiden oder sich in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft umzuwandeln. Diese Benachteiligung wäre ein zu hoher und nicht zu rechtfertigender Preis für die Konkretisierung des Nebenzweckprivi-

³⁹ Hemmerich (Fn. 35), S. 100; Nahrwold (Fn. 38), S. 78 ff.

⁴⁰ Reuter, NZG 2005, 738, 742.

⁴¹ Hemmerich (Fn. 35), S. 100; Nahrwold (Fn. 38), S. 81; Karsten Schmidt, Verbandszweck (Fn. 9), S. 183.

⁴² Siehe die Vorschläge von Knauth, Die Rechtsformverfehlung bei eingetragenen Vereinen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, 1976, S. 76 ff.; Mummenhoff, Gründungssysteme und Rechtsfähigkeit, 1979, S. 134 ff.; Schwierkus (Fn. 17), S. 240 ff.; Heckelmann, AcP 179 (1979), 1, 24.

⁴³ Eingehende Kritik bei Reiff, Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände, 1996, S. 73 ff.; Karsten Schmidt, Verbandszweck (Fn. 9), S. 184 ff.

legs. Der Referentenentwurf liegt somit vollkommen richtig, wenn er sich auf entsprechende Überlegungen⁴⁴ erst gar nicht einläßt.

Liegt er aber auch insofern richtig, als er sich von einer gesetzlichen Verankerung des Nebenzweckprivilegs ein Mehr an Rechtssicherheit verspricht? Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 BGB-E soll ein eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins dann nicht zur Annahme eines unzulässigen wirtschaftlichen Zwecks führen, soweit er „als Hilfsmittel zur Erreichung des nichtwirtschaftlichen Vereinszwecks dienen und gegenüber der nichtwirtschaftlichen Vereinsbetätigung verhältnismäßig geringfügig sein soll“. Soweit mit dieser Formulierung klargestellt werden soll, daß die wirtschaftliche Tätigkeit keinen inhaltlichen Bezug zur ideellen Tätigkeit aufweisen muß⁴⁵, läge darin in der Tat ein kleiner Fortschritt, denn zumindest entfielen die Abgrenzung zwischen Zweckverwirklichungs- und -förderbetrieben auf der einen und bloßen Mittelbeschaffungsbetrieben auf der anderen Seite⁴⁶.

Wenn es aber zutrifft, daß die Probleme bei der Handhabung des Nebenzweckprivilegs in erster Linie mit dem Kriterium der *Unterordnung* zusammenhängen, dann fällt das abschließende Urteil über den Nutzen einer gesetzlichen Regelung bei diesem Tatbestandsmerkmal. Insofern soll hier von einer eingehenden Analyse des – durchweg für mißglückt gehaltenen⁴⁷ – Wortlauts von § 21 Abs. 1 Satz 2 BGB-E abgesehen und lediglich ein kurzer Blick in die Begründung geworfen werden. Sie räumt zunächst ein, daß sich die Feststellung, ob ein Geschäftsbetrieb „geringfügig“ ist oder nicht, nur aus einer wertenden Betrachtung ergeben kann, und gibt dann dem Rechtsanwender eine Reihe von Indizien an die Hand, wie sie zum Teil schon erwähnt worden sind⁴⁸. Aber abgesehen davon, daß die Auswahl dieser Indizien ziemlich beliebig erscheint⁴⁹, ist nicht zu erkennen, wie damit der wirtschaftlichen Nebenbetätigung von Idealvereinen ein „verlässlicher Rahmen“ gegeben werden könnte. Daß der Entwurf jedoch genau das für sich beansprucht⁵⁰, läßt sich wohl nur mit dem Mißverständnis erklären, die Rechtsunsicherheit im Bereich des Nebenzweckprivilegs sei „auch auf das Fehlen einer klaren gesetzlichen Regelung zurückzuführen“⁵¹. In Wahrheit ist es auch hier die Vielgestaltigkeit von Idealvereinen, die dem Streben nach Rechtssicherheit Grenzen setzt⁵².

⁴⁴ Siehe den Vorschlag von Adams, Stellungnahme zur Aktienrechtsreform 1997, in: Die Aktienrechtsreform, AG-Sonderheft August 1997, S. 9, 25 f.; nicht wieder aufgegriffen von Adams/Maßmann, ZRP 2002, 128 ff.

⁴⁵ Begründung zu § 21, S. 16 mit Hinweis auf Prot. I, S. 499 = Mugdan I, S. 604.

⁴⁶ Insofern zustimmend auch Ternner, Rpfleger 2005, 296, 298 f.; ablehnend Arnold, DB 2004, 2143, 2145.

⁴⁷ Möhlenkamp, DB 2004, 2737, 2738; Reuter, NZG 2005, 738, 743 f.; Ternner, Rpfleger 2005, 296, 298.

⁴⁸ Begründung zu § 21, S. 16 f.

⁴⁹ Das gilt nicht zuletzt für die Aussage, bei „kleinen Vereinen, bei denen andere aussagekräftige Kriterien fehlen“, sei von Geringfügigkeit des Geschäftsbetriebs auszugehen, wenn die Mitglieder „wesentlich weniger – in etwa 10 % –“ Zeit für die wirtschaftlichen als für die ideellen Aktivitäten des Vereins aufwenden.

⁵⁰ Begründung unter A I, S. 11.

⁵¹ Begründung zu § 21, S. 13.

⁵² Treffend Ternner, Rpfleger 2005, 296, 299.

c) *Ergebnis*

Im Ergebnis läge der einzige Fortschritt der vorgeschlagenen Kodifizierung des Nebenzweckprivilegs also in der Beendigung des Streits über die Zulässigkeit bloßer Mittelbeschaffungsbetriebe. Das ist zwar immerhin etwas, aber gemessen an dem Ziel des Gesetzentwurfs und daran, daß auch in bezug auf das Nebenzweckprivileg kein dringender Reformbedarf erkennbar ist, zu wenig⁵³.

III. Rechtsformkontrolle

Nähere Betrachtung verdient des weiteren die mit den §§ 21, 22 BGB eng zusammenhängende Frage nach den Sanktionen gegen eingetragene Vereine, die in Wahrheit wirtschaftliche Vereine und deshalb zu Unrecht eingetragen sind. Angesprochen sind damit § 43 Abs. 2 BGB einerseits sowie die §§ 159 Abs. 1 Satz 2, 142 Abs. 1 Satz 1 FGG andererseits. Nach § 43 Abs. 2 BGB „kann“ die nach Landesrecht zuständige Behörde (vgl. § 44 Abs. 1 BGB) einem Verein, „dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist“, die Rechtsfähigkeit entziehen, „wenn er einen solchen Zweck verfolgt“. Nach §§ 159 Abs. 1 Satz 2, 142 Abs. 1 Satz 1 FGG „kann“ das Registergericht die Eintragung löschen, wenn sie „wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war“. Diese scheinbar beziehungslos nebeneinander stehenden Bestimmungen werfen in zweierlei Hinsicht Probleme auf.

1. Das Ermessensproblem

Das erste besteht darin, daß die „Kann“-Formulierung dieser Vorschriften auf ein Ermessen der Verwaltungsbehörden bzw. Registergerichte hindeutet. Entziehungsverfahren nach § 43 Abs. 2 BGB sind denn auch immer wieder daran gescheitert, daß die Verwaltungsgerichte umfassende Ermessenserwägungen der Behörden darüber vermißten, warum es im konkreten Fall der Entziehung der Rechtsfähigkeit bedurfte⁵⁴. Entziehungsbescheide, die schlicht wegen der Rechtsformverfehlung ergingen, hatten vor dieser Rechtsprechung keinen Bestand. Mit der Aufgabe des § 43 Abs. 2 BGB, den im Dienst des *abstrakten* Gläubigerschutzes stehenden §§ 21, 22 BGB Flankenschutz zu gewähren, war diese Spruchpraxis nicht zu vereinbaren. Das *BVerwG* hat sie in seinem „Scientology-Urteil“ vom 6. November 1997 folgerichtig dahin korrigiert, daß „mit der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes die Entziehung der Rechtsfähigkeit grundsätzlich vorgezeichnet“ ist und Ermessenserwägungen „nur in atypischen Fällen“

⁵³ Gleichwohl sei ein alternativer Kodifikationsvorschlag zur Diskussion gestellt: „Eine wirtschaftliche Betätigung des Vereins steht der Eintragung nicht entgegen, sofern sie der nichtwirtschaftlichen Betätigung dient und dieser untergeordnet ist.“

⁵⁴ Siehe etwa VG Hamburg, NJW 1996, 3363.

geboten sind⁵⁵. Die Instanzgerichte haben diese Korrektur akzeptiert⁵⁶, so daß das Ermessensproblem bei § 43 Abs. 2 BGB als erledigt betrachtet werden kann. Anderes gilt für die §§ 159 Abs. 1 Satz 2, 142 Abs. 1 Satz 1 FGG. Hier hält sich hartnäckig die Auffassung, das Registergericht habe in jedem Einzelfall zu prüfen, ob schutzwürdige Interessen Dritter oder das öffentliche Interesse die Löschung erfordern⁵⁷. Es ist dies ein Mißverständnis der registergerichtlichen Kontrolle, das der Gesetzgeber aufklären sollte.

2. Das Kompetenzproblem

Das zweite Problem der Rechtsformaufsicht besteht darin, daß die Registergerichte von ihrer Löschungsbefugnis nur bei sog. offenen Rechtsformverfehlungen Gebrauch machen, also in den seltenen Fällen, in denen sich der Charakter als Wirtschaftsverein bereits aus der Satzung ergibt. Ein zur Löschung berechtigender Eintragungsmangel i. S. von § 142 Abs. 1 Satz 1 FGG soll dagegen nicht vorliegen, wenn der Verein entgegen der Satzung einen wirtschaftlichen Hauptzweck verfolgt. In diesem Fall einer sog. verdeckten Rechtsformverfehlung soll nur das Verwaltungsverfahren nach § 43 Abs. 2 BGB zulässig sein⁵⁸. Gegen diese Kompetenzspaltung spricht *erstens*, daß sie die Gefahr eines negativen Kompetenzkonflikts heraufbeschwört, der entsteht, wenn sowohl das Registergericht als auch die Verwaltungsbehörde ein Eingreifen der jeweils anderen Seite für geboten halten⁵⁹. *Zweitens* leuchtet nicht ein, daß das Registergericht im Eintragungsverfahren die (angestrebte) Vereinstätigkeit in vollem Umfang, d. h. ohne Beschränkung auf den Satzungstext prüfen darf, bei der Löschung als *actus contrarius* jedoch außerhalb der Satzung liegende Umstände außer Betracht lassen muß. *Drittens* ist die Alleinzuständigkeit der Verwaltungsbehörden bei verdeckten Rechtsformverfehlungen auch deshalb problematisch, weil diese nur in ausgesuchten, nicht selten politisch mißliebigen Fällen von § 43 Abs. 2 BGB Gebrauch zu machen pflegen⁶⁰.

Eintragungsverfahren und Löschungsverfahren sollten daher als Elemente einer einheitlichen, politisch unabhängigen⁶¹ Rechtsformaufsicht begriffen werden. Jeder Eintragungsmangel, sei er ein offener oder ein verdeckter, gehört in die Zuständigkeit des Registergerichts. Man mag darüber streiten, ob sich dieses Ergebnis schon aus dem geltenden Recht ableiten läßt⁶². Da aber die h. M. unter Hinweis auf die angebliche Spezialität des Verfahrens nach § 43 Abs. 2

⁵⁵ BVerwGE 105, 313, 322.

⁵⁶ VG München, GewArch 2000, 334, 337; VG Stuttgart, NVwZ-RR 2000, 612, 614.

⁵⁷ Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl. 2003, § 159 Rn. 25.

⁵⁸ KG, NJW-RR 1993, 187, 188; LG Hanau, NJW-RR 2002, 102, 103; Palandt/Heinrichs (Fn. 22), § 44 Rn. 2.

⁵⁹ Das räumt auch KG, NJW-RR 1993, 187, 188 ein.

⁶⁰ So auch die Beobachtung von Karsten Schmidt, BGH, NJW 1993, 1225, 1226.

⁶¹ Gleicher Akzent bei Reuter, NZG 2005, 738, 745.

⁶² Bejahend Karsten Schmidt, Verbandszweck (Fn. 9), S. 239 ff.; a. A. MünchKomm-BGB/Reuter (Fn. 10), §§ 21, 22 Rn. 70.

BGB⁶³ beharrlich an der Kompetenzspaltung festhält, ist der Gesetzgeber zur Korrektur aufgerufen.

3. Reformvorschlag

Es ist daher zu begrüßen, daß das Bundesjustizministerium erwägt, die Zuständigkeit für beide Arten der Rechtsformverfehlung bei den Registergerichten zu konzentrieren und im Zuge dessen auch das Ermessensproblem endgültig aus der Welt zu schaffen⁶⁴. Die vorgeschlagene Neufassung von § 43 BGB verdient allerdings keinen Beifall. So dürfte es nicht erforderlich sein, das Registergericht anstatt zur Löschung sogar zur *Auflösung* des (Wirtschafts-)Vereins zu verpflichten. Wird ein Verein aus dem Vereinsregister gelöscht, so verliert er dadurch die Rechtsfähigkeit und wird zu einem nichtrechtsfähigen wirtschaftlichen Verein, für dessen Verbindlichkeiten die Mitglieder persönlich haften und in dem überdies die Handelndenhaftung nach § 54 Satz 2 BGB eingreift⁶⁵. Diese Sicherungen und der durch sie bewirkte mittelbare Zwang zur Auflösung oder Umwandlung des Vereins reichen zum Schutz des Rechtsverkehrs aus⁶⁶. Erst recht nicht kann es überzeugen, wenn § 43 BGB auch künftig nur verdeckte Rechtsformverfehlungen erfassen und es für die offenen bei den FGG-Regelungen bleiben soll⁶⁷. Beide Arten der Rechtsformverfehlung sollten in einer Regelung zusammengefaßt werden, und eine solche Regelung gehört systematisch in das FGG und nicht in das BGB. Einen entsprechenden Reformvorschlag hat *Karsten Schmidt* bereits vor mehr als 20 Jahren unterbreitet; auf ihn sei verwiesen⁶⁸.

IV. Rechnungslegung, Prüfung, Publizität

Ein auf die Modernisierung des Vereinsrechts abzielendes Reformprojekt muß sich auch daran messen lassen, ob es die Erkenntnisse der gegenwärtigen Nonprofit Governance-Diskussion berücksichtigt⁶⁹. Im Zentrum dieser Diskussion steht die Frage, wie es um die in-

⁶³ Siehe etwa KG, NJW-RR 1993, 187, 188.

⁶⁴ Ablehnend jedoch *Möhlenkamp*, DB 2004, 2737, 2739 mit der nicht überzeugenden Begründung, die „praktischen Probleme auch der Amtsgerichte bei der Beurteilung der Sachverhalte“ würden durch die „Verschärfung“ noch vertieft und zu „erheblichen Verunsicherungen“ führen.

⁶⁵ Siehe zur persönlichen Haftung der Mitglieder im nichtrechtsfähigen wirtschaftlichen Verein statt vieler MünchKomm-BGB/*Reuter* (Fn. 10), §§ 21, 22 Rn. 49–52; *Schöpflin*, Der nichtrechtsfähige Verein, 2003, S. 449 ff.

⁶⁶ a. A. *Reuter*, NZG 2005, 738, 745.

⁶⁷ Siehe die Begründung zu § 43, S. 22.

⁶⁸ *Karsten Schmidt*, AcP 182 (1982), 1, 59; *ders.*, Verbandszweck (Fn. 9), S. 248; *ders.*, NJW 1993, 1225, 1228.

⁶⁹ In gleichem Sinne *Arnold*, DB 2004, 2143, 2144 sowie *Baums* (Hrsg.), Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, 2001, S. 6. Dort heißt es: „Die Regierungskommission ist (...) der Auffassung, daß rechtspolitischer Diskussionsbedarf vor allem hinsichtlich solcher Vereine besteht, die steuerliche Privilegien in Anspruch nehmen, Spenden einsammeln oder als Idealvereine im Rahmen des sogenannten Nebenzweckprivilegs als Wirtschaftsunternehmen tätig sind“.

terne und externe Steuerung und Überwachung von Nonprofit-Organisationen im allgemeinen und ihres Managements im besonderen bestellt ist und welche Maßnahmen sich zur Optimierung der verschiedenen Steuerungs- und Überwachungsmechanismen empfehlen. Auch wenn diese Debatte noch nicht die gleiche Breite und Tiefe wie ihr aktienrechtliches Pendant aufweist, hat sie doch schon eine Reihe wichtiger Erkenntnisse hervorgebracht. So hat man längst erkannt, daß namentlich in wirtschaftlich tätigen Großvereinen beträchtliche Kontrollprobleme auftreten können⁷⁰. Diese Probleme sind zu einem großen Teil auf die Lückenhaftigkeit und weitgehende Abdingbarkeit (vgl. § 40 BGB) der §§ 21 ff. BGB zurückzuführen, die zwar dem Wortlaut nach sämtliche Vereine ungeachtet ihrer Mitgliederzahl, ihres Organisationsaufbaus und ihres Wirkungsbereichs erfassen, aber bei Lichte besehen nur für lokale Kleinvereine passen. An Vorschlägen, wie man der Kontrolldefizite in Großvereinen Herr werden könnte, herrscht inzwischen kein Mangel. Diskutiert werden etwa die Einführung eines obligatorischen Aufsichtsrats, eine Stärkung der Informationsrechte der Vereinsmitglieder⁷¹ und eine gesetzliche Regelung über die Anfechtung von Mitgliederbeschlüssen⁷². Über all das sollte in der Tat nachgedacht werden⁷³. Vordringlich erscheint jedoch etwas anderes: Die Lücken im Bereich Rechnungslegung, Prüfung und Publizität sollten geschlossen werden.

1. Reformbedarf

Was das geltende Recht Idealvereinen an Transparenz ihres Finanzgebarens abverlangt, hat *Lutter* einmal treffend als „geradezu archaisch“⁷⁴ bezeichnet: Das BGB begnügt sich mit einer Rechenschaftspflicht des Vorstands nach Maßgabe des Auftragsrechts, erwartet von ihm also nicht mehr als die Vorlage einer wahrheitsgemäßen und übersichtlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnung in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 27 Abs. 3 i.V.m. § 666 3. Fall, 259 Abs. 1 1. Fall BGB). Einer Buchführungs- und Bilanzierungspflicht nach handelsrechtlichen Vorschriften unterliegt ein Idealverein nur, wenn er Kaufmann ist, also ein Handelsgewerbe betreibt. Zur Prüfung und Offenlegung seiner Rechnungslegung ist er von Gesetzes wegen nicht einmal dann verpflichtet, wenn er im Rahmen des Nebenzweckprivilegs Millionenumsätze erzielt oder über beträchtliche Spendeneinnahmen verfügt. Auch die handelsrechtlichen Bestimmungen über die Konzernrechnungslegung (§§ 290 ff. HGB) richten sich nicht an Vereine.

Nun darf man bei der rechtspolitischen Bewertung des *status quo* nicht außer Betracht lassen, daß viele Großvereine längst aus freien Stücken ein an handelsrechtlichen Standards orientiertes Rechnungs- und Prüfungswesen eingerichtet haben und sich auch ansonsten an modernen

⁷⁰ Eingehende Aufbereitung bei *Segna*, Vorstandskontrolle in Großvereinen, 2002, S. 27 ff.

⁷¹ *Adams/Maßmann*, ZRP 2002, 128, 129 f.; ablehnend *Sieghart Ott*, ZRP 2002, 433 ff.

⁷² *Terner*, Rpfleger 2005, 296, 304; Stellungnahme des Deutschen Notarvereins (Fn. 18), S. 10.

⁷³ Eingehend dazu *Segna* (Fn. 70), S. 427 ff.; *ders.*, NZG 2002, 1048, 1052 ff.

⁷⁴ *Lutter*, BB 1988, 489, 490.

Corporate Governance-Grundsätzen orientieren⁷⁵. Gleichwohl sollte der Gesetzgeber nicht ausschließlich auf die Bereitschaft der Vereine zur Selbstregulierung setzen⁷⁶. Denn abgesehen davon, daß diese Bereitschaft nicht in allen Vereinen gleichermaßen ausgeprägt ist, ist nicht zu erwarten, daß sich die Praxis über kurz oder lang auch des Problems der fehlenden Publizität im Vereinswesen in befriedigender Weise annehmen wird. Bei Großvereinen mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben empfehlen sich qualifizierte Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungsbestimmungen sowohl zum Schutz der Mitglieder als auch der Gläubiger. Bei Vereinen, die in erheblichem Umfang Spenden beim Publikum einsammeln – auch ihnen sollte in der Reformdiskussion Aufmerksamkeit geschenkt werden –, kommt ein legitimes Informationsinteresse der Öffentlichkeit hinzu: Wer für die Verfolgung bestimmter Zwecke Privilegien in Anspruch nimmt, sollte nicht nur gegenüber seinen Mitgliedern, sondern auch gegenüber der Allgemeinheit Rechenschaft darüber ablegen müssen, ob er sein Vermögen und seine Einnahmen für die privilegierten Zwecke eingesetzt hat.

2. Stufenmodell

Hält man nun nach einer Lösung des Transparenzproblems Ausschau, so bietet sich ein Stufenmodell an, das große Vereine qualifizierten Rechnungslegungsvorschriften unterwirft und kleine verschont⁷⁷. Hier ist der richtige Ort, um nach passenden Schwellenwerten zu suchen. Auf der *Tatbestandsseite* sollte nicht undifferenziert auf die Merkmale des § 267 Abs. 1 HGB abgestellt, sondern ein Stufenmodell entwickelt werden, wie es sich z. B. in § 22 des österreichischen Vereinsgesetzes 2002 findet. Ein solches Modell könnte wie folgt aussehen⁷⁸:

- Pflicht zur Aufstellung eines erweiterten Jahresabschlusses und Lageberichts für Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben pro Jahr eine Million Euro übersteigen.
- Pflicht zur Abschlußprüfung für Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben pro Jahr zwei Millionen Euro übersteigen.

⁷⁵ So hat der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln im Jahre 2003 eine Mustersatzung für die 16 Orts-caritasverbände erlassen, die partiell sogar über die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) hinausgeht; siehe dazu *Hoyer/Ludemann*, Statement Caritas: Kontrolle wirtschaftlicher Betätigung bei Vereinen, in: Börsche/Walz (Hrsg.), *Wie viel Prüfung braucht der Verein – wie viel Prüfung verträgt die Genossenschaft?*, 2005, S. 133 ff.

⁷⁶ Eingehend zum folgenden *Segna*, Rechnungslegung und Prüfung von Vereinen – Reformbedarf im deutschen Recht, in: Börsche/Walz (Hrsg.), *Wie viel Prüfung braucht der Verein – wie viel Prüfung verträgt die Genossenschaft?*, 2005, S. 7, 16 ff.

⁷⁷ So *Segna* (Fn. 70), S. 423 ff.; *Adams/Maßmann*, ZRP 2002, 128, 129; auf der gleichen Linie jetzt auch *Ebers*, Die genossenschaftliche und vereinsrechtliche Prüfung in Österreich und in der Schweiz – Reformvorschläge für das deutsche Genossenschafts- und Vereinsrecht, in: Börsche/Walz (Hrsg.), *Wie viel Prüfung braucht der Verein – wie viel Prüfung verträgt die Genossenschaft?*, 2005, S. 55, 82 ff.; *Hopt*, Corporate Governance in Nonprofit-Organisationen, in: *Hopt/von Hippel/Walz* (Hrsg.), *Nonprofit-Organisationen in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft*, 2005, S. 243, 253; *Walz*, Rechnungslegung für Nonprofit-Organisationen, ebenda, S. 259, 276.

⁷⁸ Ausführlich dazu *Segna* (Fn. 76), S. 7, 20 ff.

- Pflicht zur Aufstellung eines erweiterten Jahresabschlusses und Lageberichts sowie zur Abschlußprüfung für Vereine, deren Spendenaufkommen pro Jahr 500.000 Euro übersteigt.

Unternehmensverbundenen Vereinen sollte ferner die Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses vorgeschrieben werden⁷⁹. Auf der *Rechtsfolgende* (Ausgestaltung des Anhangs und des Lageberichts, Umfang der Pflichtprüfung) sollte den Besonderheiten des Idealvereins als Nonprofit-Organisation Rechnung getragen werden⁸⁰. Überdies sollte allen zur qualifizierten Rechnungslegung verpflichteten Vereinen aufgegeben werden, die fraglichen Unterlagen zum Vereinsregister einzureichen und in das Internet einzustellen. Auf längere Sicht sollte die Einrichtung eines zentralen Nonprofit-Portals nach dem Vorbild des zum 1. Januar 2007 aufzubauenden Unternehmensregisters⁸¹ angestrebt werden.

V. Schluß

Man hat dem Referentenentwurf vom August 2004 nicht zu Unrecht vorgeworfen, er wirke in seinen zentralen Punkten unausgegoren und übereilt⁸². Sein größter Schwachpunkt jedoch liegt darin, daß er sich in bezug auf wirtschaftlich tätige Idealvereine viel zu defensiv verhält. Ein der Modernisierung des Vereinsrechts verpflichtetes Reformprojekt wird seinem eigenen Anspruch nicht gerecht, wenn es die aktuelle Diskussion über Governance-Probleme bei Großvereinen ausblendet. Es bleibt zu hoffen, daß sich das Bundesjustizministerium alsbald zu einem neuen Gesetzentwurf durchringt, der sich der *wirklichen* Ordnungsprobleme des Vereinsrechts annimmt.

⁷⁹ Dazu *Segna* (Fn. 70), S. 426 f.; *Walz*, Rechnungslegung für Nonprofit-Organisationen (Fn. 77), S. 272; *Adams/Maßmann*, ZRP 2002, 128, 129.

⁸⁰ Vorschläge dazu bei *Löwe*, Rechnungslegung von Nonprofit-Organisationen, 2003, S. 205 ff. (zur Ausgestaltung des Lageberichts siehe insb. S. 290 ff.); *Walz*, Rechnungslegung und Transparenz im Dritten Sektor: Eine in Deutschland überfällige rechtspolitische Debatte, in: *Walz* (Hrsg.), Rechnungslegung und Transparenz im Dritten Sektor, 2004, S. 1, 7 ff.

⁸¹ Regierungsentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 14. 12. 2005, abrufbar unter www.bmj.bund.de/media/archive/1083.pdf.

⁸² Siehe Fn. 4–6.

Arbeitspapiere(internet: <http://www.jura.uni-frankfurt.de/ifawz1/baums/index.html> /)(bis Heft Nr. 85 einschließlich erschienen als Arbeitspapiere
Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Osnabrück)

- | | | |
|----|-------------------------------------|--|
| 1 | Theodor Baums | Takeovers vs. Institutions in Corporate Governance in Germany
(publ. in: Prentice/Holland [Hrsg.],
Contemporary Issues in Corporate Governance, Oxford 1993, S. 151 ff.) |
| 2 | Theodor Baums | Asset-Backed Finanzierungen im deutschen Wirtschaftsrecht
(publ. in: Wertpapier-Mitteilungen 1993, S. 1 ff.) |
| 3 | Theodor Baums | Should Banks Own Industrial Firms? Remarks from the German Perspective.
(publ. in: Revue de la Banque/Bank-en Financierwezen 1992, S. 249 ff.) |
| 4 | Theodor Baums | Feindliche Übernahmen und Managementkontrolle - Anmerkungen aus deutscher Sicht |
| 5 | Theodor Baums | The German Banking System and its Impact on Corporate Finance and Corporate Governance
(publ. in: Aoki/Patrick [Hrsg.], The Japanese Main Bank System, Oxford 1994, S. 409 ff.) |
| 6 | Theodor Baums | Hostile Takeovers in Germany. A Case Study on Pirelli vs. Continental AG |
| 7 | Theodor Baums/
Michael Gruson | The German Banking System - System of the Future?
(publ. in: XIX Brooklyn Journal of International Law 101-129 [1993]) |
| 8 | Philipp v. Randow | Anleihebedingungen und Anwendbarkeit des AGB-Gesetzes
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1994, S. 23 ff.) |
| 9 | Theodor Baums | Vorzugsaktien, Ausgliederung und Konzernfinanzierung
(publ. in: Die Aktiengesellschaft 1994, S. 1 ff.) |
| 10 | Markus König | Teilnahme ausländischer Anleger an der Hauptversammlung.
Eine empirische Untersuchung |
| 11 | Theodor Baums | Foreign Financial Investments in German Firms - Some Legal and Policy Issues |
| 12 | Christian Fraune | Börsennotierung deutscher Aktiengesellschaften in den USA
(publ. in: Recht der Internationalen Wirtschaft 1994, S. 126 ff.) |
| 13 | Theodor Baums | Macht von Banken und Versicherungen - Stellungnahme für den Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages -
(Teilabdruck in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1994 S. 86 ff.) |
| 14 | Theodor Baums | Ergebnisabhängige Preisvereinbarungen in Unternehmenskaufverträgen ("earn-outs")
(publ. in: Der Betrieb 1993, S. 1273 ff.) |
| 15 | Theodor Baums | Corporate Governance in Germany - System and Recent Developments
(publ. in: Isaksson/Skog [Hrsg.], Aspects of Corporate Governance [Stockholm 1994] S. 31 ff.) |
| 16 | Theodor Baums | Asset Securitization in Europe
(publ.: Forum Internationale, lecture No. 20, Den Haag 1995) |
| 17 | Theodor Baums/
Philipp v. Randow | Shareholder Voting and Corporate Governance:
The German Experience and a New Approach |

- (publ. in: Aoki/Kim [Hrsg.], Corporate Governance in Transitional Economies [Washington, D.C. 1995] S. 435 ff.)
- 18 Johannes Stawowy The Repurchase of Own Shares by Public Companies and Aktiengesellschaften
(publ. in: Elsa Law Review 1996 No. 1, S. 59 ff.)
- 19 Theodor Baums Anwendungsbereich, Kollision und Abstimmung von Kapitalmarktrechten
(publ. in: Festschrift für Raisch [1995] S. 211 ff.)
- 20 Theodor Baums/ Christian Fraune Institutionelle Anleger und Publikumsgesellschaft. Eine empirische Untersuchung
(publ. in: Die Aktiengesellschaft 1995, S. 97 ff.)
- 21 Theodor Baums Der Aufsichtsrat - Aufgaben und Reformfragen
(publ. in: ZIP 1995, S. 11 ff.)
- 22 Theodor Baums/ Philipp v. Randow Der Markt für Stimmrechtsvertreter
(publ. in: Die Aktiengesellschaft 1995, S. 145 ff.)
- 23 Michael Gruson/ William J. Wiegmann Die Ad-hoc-Publizitätspflicht von Unternehmen nach amerikanischem Recht und die Auslegung von § 15 WpHG
(publ. in: Die Aktiengesellschaft 1995, S. 173 ff.)
- 24 Theodor Baums Zur Harmonisierung des Rechts der Unternehmensübernahmen in der EG
(publ. in: Rengeling [Hrsg.], Europäisierung des Rechts [1996] S. 91 ff.)
- 25 Philipp v. Randow Rating und Regulierung
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1995, S. 140 ff.)
- 26 Theodor Baums Universal Banks and Investment Companies in Germany
(publ. in: Saunders/Walter [Hrsg.], Financial System Design: Universal Banking Considered [Homewood 1996] S. 124 ff.)
- 27 Theodor Baums Spartenorganisation, "Tracking Stock" und deutsches Aktienrecht
(publ. in: Festschrift für Boujong [1996] S. 19 ff.)
- 28 Helmut Siekmann Corporate Governance und öffentlich-rechtliche Unternehmen
(publ. in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, 15. Bd. 1996, S. 282 ff.)
- 29 Theodor Baums Vollmachtstimmrecht der Banken - Ja oder Nein?
(publ. in: Die Aktiengesellschaft 1996, S. 11 ff.)
- 30 Theodor Baums Mittelständische Unternehmen und Börse. Eine rechtsvergleichende Betrachtung
(publ. in: Immenga/Möschel/Reuter [Hrsg.], Festschrift für Mestmäcker [1996] S. 815 ff.)
- 31 Hans-Gert Vogel Das Schuldverschreibungsgesetz. Entstehung, Inhalt und Bedeutung
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1996, S. 321 ff.)
- 32 Philipp v. Randow Derivate und Corporate Governance - Eine gesellschafts- und kapitalmarktrechtliche Studie -
(publ. in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 1996, S. 594 ff.)
- 33 Michael Gruson/ Herbert Harrer Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarungen sowie Bedeutung des AGB-Gesetzes bei DM-Auslandsanleihen auf dem deutschen Markt
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1996, S. 37 ff.)
- 34 Markus König Aktie und Euro
(publ. in: Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 1996, S. 156 ff.)

- 35 Theodor Baums Personal Liabilities of Company Directors in German Law
(publ. in: International Company and Commercial Law Review 7 [1996]
S. 318 ff.)
- 36 Philipp v. Randow Rating und Wettbewerb
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1996, S. 85 ff.)
- 37 Theodor Baums Corporate Governance Systems in Europe - Differences and Tendencies of
Convergence - Crafoord Lecture -
- 38 Georg F. Thoma Der neue Übernahmekodex der Börsensachverständigenkommission
(publ. in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1996, S. 1725 ff.)
- 39 Theodor Baums The New Draft Proposal for a Directive on Takeovers - the German Perspec-
tive
(publ. in: European Financial Services Law 1996, S. 302 f.)
- 40 Markus König Risiko-Lebensversicherungen als Kapitalanlage - Rechtliche Rahmenbedin-
gungen von Viatical Settlements -
(publ. in: Versicherungsrecht 1996, S. 1328 ff.)
- 41 Theodor Baums Aktienoptionen für Vorstandsmitglieder
(publ. in: Festschrift für Carsten Peter Claussen [1997], S. 3 ff.)
- 42 Theodor Baums/ Mar- Universalbanken und Investmentfonds: Rechtstatsachen
kus König und aktuelle Reformfragen
(publ. in: „Aktien- und Bilanzrecht“, Festschrift für Bruno Kropff [1997],
S. 3 ff.)
- 43 Theodor Baums/ Co-determination in Germany: The Impact on the Market
Bernd Frick Value of the Firm
(publ. in: Economic Analysis Vol. 1 [1998], S. 143 ff. sowie in: Blair/Roe
[Hrsg.], Employees and Corporate Governance, 1999, S. 206 ff.)
- 44 Michael Gruson Altwährungsforderungen vor US-Gerichten nach Einführung des Euro
(publ. in: Wertpapier-Mitteilungen 1997, S. 699 ff.)
- 45 Theodor Baums Kontrolle und Transparenz in Großunternehmen - Stellungnahme für den
Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages
(publ. in: "Die Aktienrechtsreform 1997", Sonderheft der Zeitschrift Die
Aktiengesellschaft 1997, S. 26 ff.)
- 46 Markus König Der Anleger als "Rückversicherer" - Alternativer Risikotransfer mittels "Ka-
tastrophen-Anleihen" nach deutschem Recht -
(publ. in: Versicherungsrecht 1997, S. 1042 ff.)
- 47 Christoph Engel Die öffentliche Hand zwischen Innen- und Außensteuerung
(publ. in: Hennecke [Hrsg.], Organisation kommunaler Aufgabenerfüllung
[1998], S. 145 ff.)
- 48 Theodor Baums Verbesserung der Risikokapitalversorgung/Stärkung des Finanzplatzes
Deutschland
Stellungnahme für den Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages
(Teilabdruck in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1997, S. 1942 ff.)
- 49 Theodor Baums Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Übernahmeangebote
(publ. in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1997, S. 1310 ff.)
- 50 Theodor Baums Rechenschaftsbericht des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht
- 51 Theodor Baums/ Rechtsfragen der Eigenkapitalfinanzierung im Konzern
Hans-Gert Vogel (publ. in: Lutter/Scheffler/U.H. Schneider [Hrsg.], Handbuch der Konzernfi-

- finanzierung [1998], S. 247 ff.)
- 52 Ulrich Segna Bundesligavereine und Börse
(publ. in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1997, S. 1901 ff.)
- 53 Theodor Baums Shareholder Representation and Proxy Voting in the European Union:
A Comparative Study
(publ. in: Hopt u. a. [Hrsg.], Comparative Corporate Governance - The State
of the Art and Emerging Research -, Oxford 1998, S. 545 ff.)
- 54 Theodor Baums Der Entwurf eines 3. Finanzmarktförderungsgesetzes. Stellungnahme für den
Finanzausschuß des Deutschen Bundestages
- 55 Michael Rozijn "Wandelanleihe mit Wandlungspflicht" - eine deutsche equity note?
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1998, S. 77 ff.)
- 56 Michael Gruson Die Einführung des Euro und DM-Auslandsanleihen - Zugleich ein Beitrag
zum deutschen Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen -
(publ. in.: Wertpapier-Mitteilungen 1998, S. 1474 ff.)
- 57 Kai-Uwe Steck "Going private" über das UmwG. Das Gesellschaftsrecht des
"kalten Delisting"
(publ. in: Die Aktiengesellschaft 1998, S. 460 ff.)
- 58 Theodor Baums Verschmelzung mit Hilfe von Tochtergesellschaften
(publ. in: Festschrift für W. Zöllner, Bd. 1, 1999, S. 65 ff.)
- 59 Malte Schindhelm/
Klaus Stein Der trust im deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht
- 60 Carsten Hoppmann Europarechtliche Entwicklungen im Börsenrecht
(publ. in: Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 1999 S. 204 ff.)
- 61 Theodor Baums GWB-Novelle und Kartellverbot
(publ. in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1998 S. 233 ff.)
- 62 Markus König Vom Options-Fonds zur Fonds-Option
(publ. in: Anlagepraxis 1998 S. 24 ff.)
- 63 Malte Schindhelm/
Ingo Rogge Transportrechtsreform 1998 - Ein Überblick -
- 64 Malte Schindhelm/
Ingo Rogge/
Matthias Wanke Transportrechtsreform 1998 - Kurzkommentierung -
- 65 Theodor Baums/
Ulrich Segna Börsenreform
- 66 Theodor Baums/
Erik Theissen Banken, bankeigene Kapitalanlagegesellschaften und Aktienemissionen
(publ. in: Hof/Lübbe-Wolff [Hrsg.], Wirkungsforschung zum Recht I,
Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, 10, Sammelband VW-Stiftung
[1999], S. 65 ff.; Abdruck auch in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirt-
schaft 1999 S. 125 ff.)
- 67 Theodor Baums/
Kai-Uwe Steck Bausparkassen als Konzerntöchter
(publ. in: Wertpapier-Mitteilungen 1998 S. 2261 ff.)
- 68 Theodor Baums Corporate contracting around defective regulations: The Daimler-Chrysler
case
(publ. in: Journal of Institutional and Theoretical Economics [JITE] 1999,
Vol. 115, No. 1, S. 119 ff.)

- 69 Marco Becht/
Ekkehart Boehmer Transparency of Ownership and Control in Germany
(publ. u.d.T. „Ownership and Voting Power in Germany“
in: Barca/Becht [Hrsg.], The Control of Corporate Europe, 2001, 128)
- 70 Theodor Baums Corporate Governance in Germany - System and Current Developments -
(publ. u.d.T. "Il sistema di corporate governance in Germania ed i suoi recenti
sviluppi" in: Rivista delle Società, 44. Jg. 1999, S. 1 ff.)
- 71 Ekkehart Boehmer Who controls Germany? An exploratory analysis
- 72 Carsten Hoppmann/
Fleming Moos Rechtsfragen des Internet-Vertriebs von Versicherungsdienstleistungen
(Teilabdruck in: Zeitschrift für Versicherungswesen 1999 S. 1994 ff. und
Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht 1999 S. 197 ff.)
- 73 Michael Adams Reform der Kapitallebensversicherung
(publ. u.d.T. „Vorschläge zu einer Reform der kapitalbildenden
Lebensversicherungen“
in: Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht, 2000, S. 49 ff.)
- 74 Carsten Hoppmann Der Vorschlag für eine Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen
(publ. in: Versicherungsrecht 1999 S. 673 ff.)
- 75 Ulrich Segna Die Rechtsform deutscher Wertpapierbörsen - Anmerkungen zur Reformdis-
kussion
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 1999 S. 144 ff.)
- 76 Theodor Baums/
Rainer Schmitz Shareholder Voting in Germany
(publ. in Baums/Wymeersch [Hrsg.], Shareholder Voting Rights
and Practices in Europe and the United States, 1999, S. 109 ff.)
- 77 Markus König Auflösung und Übertragung von Publikumsfonds in Deutschland
- 78 Ekkehart Boehmer Corporate governance in Germany:
Institutional background and empirical results
- 79 Theodor Baums Notwendigkeit und Grundzüge einer gesetzlichen Übernahmeregelung
(publ. in: von Rosen/Seifert [Hrsg.], Die Übernahme börsennotierter Unter-
nehmen [Schriften zum Kapitalmarkt, Bd. 2], 1999, S. 165 ff.)
- 80 Theodor Baums Globalisierung und deutsches Gesellschaftsrecht: Der Fall Daimler-Chrysler
(publ. in: Künzel u. a. [Hrsg.], Profile der Wissenschaft. 25 Jahre Universität
Osnabrück [1999], S. 235 ff.)
- 81 Mark Latham The Road to Shareowner Power
- 82 Kai-Uwe Steck US-amerikanisches Wertpapierrecht und Internet
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 2000, S. 112 ff.)
- 83 Theodor Baums/
Matthias Möller Venture Capital: U.S.-amerikanisches Modell und deutsches Aktienrecht
(publ. in: Baums et al. (Hrsg.), Corporations, Capital Markets and
Business in the Law. Liber amicorum Richard M. Buxbaum, 2000, S. 33 ff.)
- 84 Ursula Lenzen Reform des Rechts der Börsenkursmanipulation
(publ. u.d.T. „Reform des Rechts zur Verhinderung der Börsenkursmanipula-
tion
in: Wertpapier-Mitteilungen 2000, S. 1131 ff.)
- 85 Theodor Baums Die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen
- 86 Theodor Baums/ Rechtstatsachen zur Beschlusskontrolle im Aktienrecht

- Hans-Gert Vogel/
Maja Tacheva (publ. in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2000 S. 1649 ff.)
- 87 Michael Gruson Global Shares of German Corporations and Their Dual Listings on the Frankfurt and New York Stock Exchanges (publ. in: University of Pennsylvania Journal of International Economic Law 2001 [Vol. 22], 185 ff.)
- 88 Government Panel on Corporate Governance – Summary of Recommendations –
- 89 Theodor Baums Aktienrecht für globalisierte Kapitalmärkte (publ. in: Corporate Governance, Hrsg. Hommelhoff/Lutter/Schmidt/Schön/Ulmer – Gemeinschaftssymposium der Zeitschriften ZHR/ZGR, Heidelberg 2002, S. 13 ff.)
- 90 Theodor Baums/
Mathias Stöcker Rückerwerb eigener Aktien und WpÜG (publ. in: Festschrift für Herbert Wiedemann, 2002, S. 703 ff.)
- 91 Stefan Berg/
Mathias Stöcker Anwendungs- und Haftungsfragen zum Deutschen Corporate Governance Kodex (publ. in aktualisierter Vers. in: Wertpapier-Mitteilungen 2002, S. 1569 ff.)
- 92 Michael Gruson Foreign Banks and the Regulation of Financial Holding Companies
- 93 Theodor Baums/
Stephan Hutter Die Information des Kapitalmarkts beim Börsengang (IPO) (publ. in: Festschrift für Peter Ulmer, 2003, S. 779 ff.)
- 94 Michael Gruson Supervision of Financial Holding Companies in Europe: The Proposed EU Directive on Supplementary Supervision of Financial Conglomerates (publ. in: The International Lawyer, Vol. 36, 2002, S. 1229 ff.)
- 95 Ulrich Segna Vereinsrechtsreform (publ. in: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 2002, S. 1048 ff.)
- 96 Michael Adams Vorstandsvergütungen (publ. in: Festschrift für Carl Christian von Weizsäcker, 2003, S. 295 ff.)
- 97 Hans-Gert Vogel Finanzierung von Übernahmeangeboten – Testat und Haftung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nach § 13 WpÜG (publ. in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2002, S. 1421 ff.)
- 98 Jeffrey N. Gordon Das neue deutsche „Anti“-Übernahmegesetz aus amerikanischer Perspektive (publ. in: Die Aktiengesellschaft 2002, S. 670 ff.)
- 99 Theodor Baums Anlegerschutz und Neuer Markt (publ. in: ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht 2002, S. 375 ff.)
- 100 Theodor Baums Company Law Reform in Germany (publ. in: The Corporate Law Studies, Vol. 3, 2003, S. 181 ff.)
- 101 Ursula Lenzen Das neue Recht der Kursmanipulation (publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 2002, S. 279 ff.)
- 102 Theodor Baums Changing Patterns of Corporate Disclosure in Continental Europe: the Example of Germany (publ. in Giurisprudenza Commerciale, Vol. 30, 2003, 53-69)
- 103 Theodor Baums General Meetings in Listed Companies – New Challenges and Opportunities
- 104 David C. Donald US-amerikanisches Kapitalmarktrecht und Corporate Governance

- nach
(publ. in: Wertpapier-Mitteilungen 2003, S. 705 ff.)
- 105 Theodor Baums Die Corporate Governance-Empfehlungen des Winter II-Papiers aus deutscher Perspektive
- 106 Alessandra Daccò Die Zentralisierung des Konzern-Cash-Managements in Italien
- 107 Ronald J. Gilson Engineering a Venture Capital Market: Lessons from the American Experience
(publ. in: Stanford Law Review, Vol. 55, 2003, S. 1067 ff.)
- 108 Jeffrey N. Gordon An International Relations Perspective on the Convergence of Corporate Governance: German Shareholder Capitalism and the European Union, 1990-2000
- 109 Jan Liersch Nachteile für den Finanzplatz durch außerbörsliche Wertpapiergeschäfte
(publ. in: Wertpapier-Mitteilungen 2003, S. 473 ff.)
- 110 Wolfgang Drobetz/
Andreas Schillhofer/
Heinz Zimmermann Corporate Governance and Expected Stock Returns: Evidence from Germany
- 111 Mark Devlin/
Stephan Hutter U.S. Laws and Regulations Applicable to Research Reports
- 112 Theodor Baums Haftung wegen Falschinformation des Sekundärmarktes
(publ. in: ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht 167 (2003), S. 139 ff.)
- 113 Michael Gruson/
Matthias Kubicek Der Sarbanes-Oxley Act, Corporate Governance und das deutsche Aktienrecht
(publ. in: Die Aktiengesellschaft 2003, S. 337 ff.)
- 114 Hanno Berger/
Kai-Uwe Steck Regulierung von Hedge Fonds in Deutschland – Bestandsaufnahme, praktische Erkenntnisse und Ausblick
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 2003, S. 192 ff.)
- 115 Theodor Baums/
Christian Fischer Haftung des Prospekt- und des Abschlussprüfers gegenüber den Anlegern
(publ. auszugsweise in: Baetge/Lutter [Hrsg.], Abschlußprüfung und Corporate Governance, 2003, S. 23 ff.)
- 116 Mario Hecker Die Beteiligung der Aktionäre am übernahmerechtlichen Befreiungsverfahren – Zugleich Besprechung von OLG Frankfurt am Main, Beschl. vom 27.5.2003 - WpÜG 01/03 („ProSiebenSat.1/Haim Saban“) –
- 117 Mathias Stöcker Widerruf und Rücktritt von Ankündigungen eines Übernahmeangebots
(publ. in: NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 2003, S. 993 ff.)
- 118 Theodor Baums/
Roger Kiem Die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital
(publ. in: Festschrift für Walther Hadding, 2004, S. 741 ff.)
- 119 Theodor Baums/
Kenneth E. Scott Taking Shareholder Protection Seriously?
Corporate Governance in the United States and Germany
- 120 Theodor Baums Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz von Vorstandsvergütungen
(publ. in: ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2004, S. 1877 ff.)
- 121 Theodor Baums Anerkennungsprämien für Vorstandsmitglieder
- 122 Theodor Baums Zur Offenlegung von Vorstandsvergütungen

- 123 Arne Klüwer/
Fabian Marschall "*Whole Business Securitisation*"
Die Verbriefung eines Unternehmenscashflows
(publ. in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 2005, S. 255 ff.)
- 124 Hannes Klühs Präsenzboni für die Teilnahme an der Hauptversammlung
– Ein Vorschlag zur Steigerung der Hauptversammlungspräsenz
bei Aktiengesellschaften –
- 125 Ulrich Segna Die wirtschaftliche Betätigung von Idealvereinen im Lichte des Entwurfs
zur Änderung des Vereinsrechts vom 25. August 2004